

18.03.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Fz - U - VP - Wizu Punkt 21 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines
Kohäsions-Finanzinstruments

Geänderter Entwurf eines Vorschlags einer Verordnung (EWG) des
Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds*)

KOM(92) 599 endg.; Ratsdok. 4436/93

*) Ursprünglicher Vorschlag: Drucksache 659/92 - AE-Nr. 922529

A

(bei An-
nahme der
Ziffern 1 bis
4 entfallen
alle folgen-
den Ziffern)

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften
empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß ein Kohäsionsfonds in dem geltenden EWG-Vertrag nicht vorgesehen ist und deshalb an sich nur durch Vertragsänderung ermöglicht werden kann. Dies sieht erst der Vertrag über die Europäische Union vor, der noch nicht in Kraft ist.

Der Bundesrat bedauert, daß dessenungeachtet dasselbe Ziel nun durch einfache Verordnung, gestützt auf Artikel 235 EWG-Vertrag, erreicht werden soll. Das geht an den nationalen Parlamenten, die für die Ratifizierung von Vertragsänderungen zuständig sind, vorbei.

2. Da im übrigen der Vorschlag einer Verordnung zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments vom Rat bereits grundsätzlich beschlossen wurde und deshalb weitere Argumente nicht mehr berücksichtigt werden können, sieht der Bundesrat insoweit von einer Stellungnahme ab.

Ausgeliefert am 19. MRZ. 1993

3. Der Bundesrat bedauert, daß seine mit Beschluß vom 27. November 1992 zum ursprünglichen Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds - BR-Drucksache 659/92 (Beschluß) - geäußerte Haltung überwiegend keine Berücksichtigung fand.
4. Er bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Beratungen über die Verordnung zur Errichtung eines Kohäsionsfonds darauf hinzuwirken, daß die in diesem Beschluß zum Ausdruck gebrachte Auffassung berücksichtigt wird.
Der Bundesrat behält sich im übrigen weitere Stellungnahmen vor.

B

Der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- VP 5. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß sich der Europäische Rat in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 bereits zu Einzelfragen der Ausgestaltung einer Verordnung zur Errichtung eines Kohäsionsfonds geäußert und im übrigen die EG-Kommission beauftragt hat, einen auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützten Vorschlag für ein Interimsinstrument vorzulegen, das bis zum 1. April 1993 angenommen werden soll.
- U 6. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der EG-Kommission, im Hinblick auf die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht bereits vor Einrichtung des Kohäsionsfonds ein Finanzierungsinstrument zur Durchführung von Umweltvorhaben und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zu schaffen.
- VP 7. Der Bundesrat bedauert, daß seine mit Beschluß vom 27. November 1992 zum ursprünglichen Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds - BR-Drucksache 659/92 (Beschluß) - geäußerte Haltung überwiegend keine Berücksichtigung fand. Er fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Verhandlungen für folgende Anliegen einzusetzen:
- U 8. Der Bundesrat stellt fest, daß ungeachtet der Forderung der Kommission nach einem angemessenen Gleichgewicht zwischen Umweltschutzprojekten und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sichergestellt werden muß, daß bei Planung und Ausführung der geförderten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen umweltpolitische Belange gemäß Artikel 130 r des EWG-Vertrages beachtet werden.

U 9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür einzutreten, daß die Quote für Umweltschutzmaßnahmen nicht unter 45 % fällt.

U 10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Ministerrat dafür einzusetzen, daß die EG die finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) bindet und geeignete Kontrollmaßnahmen über die Durchführung der UVP bestimmt.

Die UVP könnte ein Beitrag sein, Fehlinvestitionen und Umweltschäden zu verhindern, die der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht vom 2. September 1992 (ABl. EG Nr. C 245 vom 23.09.1992, Seite 1) dargestellt hat.

VP 11. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

- Es ist sicherzustellen, daß das Kohäsions-Finanzinstrument nicht zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien dienen darf. Diese müssen von den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung verwirklicht werden.
- Dem Additionalitätsprinzip - Einsatz von EG-Mitteln in Ergänzung der Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten - muß Rechnung getragen werden. Die bloße Zusage der betroffenen Mitgliedstaaten, ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht zu verringern und der damit begründete Verzicht auf die Geltung der Zusätzlichkeit (10. Erwägungsgrund des Vorschlages) kann nicht als ausreichend angesehen werden.
- Es sollte ein Kumulierungsverbot bezüglich sämtlicher Gemeinschaftsmittel mit Zuschußcharakter ausgesprochen werden.
- Mit Hilfe des Finanzinstruments finanzierte Verkehrsinfrastrukturvorhaben müssen den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik entsprechen.
- Die indikative Mittelaufteilung hat auf Grundlage objektiver und transparenter Kriterien zu erfolgen.
- Der Bundesrat verweist auf seine mit Beschluß vom 27. November 1992 geäußerte Auffassung, daß die Förderhöchstsätze bei 75 % der Ausgaben liegen sollten. Auch unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates von Edinburgh dürfen diese jedenfalls 80 % nicht übersteigen.

- Der Bundesrat fordert, daß die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Arbeiten des Kohäsionsfonds sichergestellt wird.

Die Entscheidung über die Auswahl der unterstützten Vorhaben sollte von einem Ausschuß getroffen werden, der sich aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt, da die aus dem Kohäsionsfonds geförderten Großprojekte Bedeutung für die gesamte Gemeinschaft haben.

VP 12. Geänderter Entwurf eines Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds

- Die unter Nummer 11 aufgeführten Punkte gelten, da beide Vorschläge weitgehend identisch sind, analog für den Kohäsionsfonds.
- Der Kohäsionsfonds steht außerdem nach wie vor unter dem rechtlichen Vorbehalt des Inkrafttretens der Maastrichter Verträge. Da Dänemark und Großbritannien den Vertrag bislang nicht ratifiziert haben und auch Deutschland aufgrund der anhängigen Verfassungsbeschwerden die Ratifikationsurkunde noch nicht hinterlegt hat, fehlt es bislang an einer wirksamen Rechtsgrundlage für die geplante Verordnung.
- Für den Kohäsionsfonds sollte eine begrenzte Laufzeit festgelegt werden, da
 - die unbefristete Einrichtung eines weiteren Fonds, der auf die Interessen einzelner Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, neben den Strukturfonds nicht akzeptiert werden kann und
 - eine unbegrenzte Laufzeit, ebenso wie die progressive Finanzausstattung des Fonds, die Sinnhaftigkeit des Kohäsionsfonds in Frage stellen.
- Die operationellen Regeln des Kohäsionsfonds müssen dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen.
- In Artikel 6 des Vorschlages sollte auch eine Aussetzung der Leistungen in den ersten Jahren ermöglicht werden.

C

Der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

haben von Empfehlungen an den Bundesrat abgesehen.